

Blatt : 1

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC® 56 KOMP.A (SUISSE)
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dichtstoff,
 Klebstoffe .

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

Pittsburgh Corning (Schweiz) AG
 Schöngrund 26
 6343 ROTKREUZ
 T +41 (0)41 798 07 07 - F +41 (0)41 798 07 67
info@foamglas.ch - www.foamglas.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 +41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht zutreffend.



Blatt : 2

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. GemischeAnmerkungen : Bitumen
Emulsion

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Bitumen	(CAS-Nr.) 8052-42-4 (EG-Nr) 232-490-9 (Index-Nr.) -	0 - 90	Nicht eingestuft

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmen : ruhigstellen. Für Frischluft sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Mit viel Wasser/ Seife waschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Hautkontakt : Kann Hautreizung hervorrufen.

Berührung mit den Augen : Kann Augenreizung hervorrufen.

Verschlucken : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : keine/keiner.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht brennbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid. Schwefelwasserstoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

Blatt : 3

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub oder Dampf nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Staub oder Dampf nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Mischen mit brennbaren Stoffen/... unbedingt verhindern. Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität" gelistet. Produkt kann Schwefelwasserstoff freisetzen: Eine spezifische Bewertung von Inhalationsrisiken durch die Anwesenheit von Schwefelwasserstoff im Luftraum von Tanks, geschlossenen Räumen, Produktrückständen, Tankabfällen, Abwasser und unbeabsichtigter Freisetzung sollte durchgeführt werden, um Kontrollmaßnahmen entsprechend den lokalen Begebenheiten festzulegen.

Lagerbedingungen : Vor Gefrieren schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische : Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 5 - 30 °C

Wärme- oder Zündquellen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht rauchen.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Bitumen (8052-42-4)		
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Bulgarien	OEL STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	1 mg/m ³ (Cyclohexane fraction of total dust-fume)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	0,5 mg/m ³ (petroleum fumes-inhalable fraction)
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (petroleum fumes-inhalable fraction)
Polen	NDS (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Polen	NDSch (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0,5 mg/m ³ (fumes, inhalable fraction)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
Slowenien	OEL TWA (ppm)	10 ppm (aerosol and vapor in thermal treatment)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0,5 mg/m ³ (fume)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fumes)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³ (fumes)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (value calculated-fume)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	10 mg/m ³
Australien	TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0,5 mg/m ³ (fume, inhalable particulate matter)
USA - NIOSH	NIOSH REL (ceiling) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (fume)

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumlufkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 .

Persönliche Schutzausrüstung : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz : Sicherheitsbrille (EN 166)

Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild : Paste

Aussehen : Paste.

Blatt : 5

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

Farbe	: Schwarz.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Informationen verfügbar Keine Informationen verfügbar
pH-Wert	: 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: 0 °C (DIN ISO 3016)
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: 100 °C (DIN)
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar, flüssig
Dampfdruck	: 23 hPa @ 20°C
Dampfdichte	: Keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	: Keine Informationen verfügbar
Dichte	: 1 g/cm ³ (DIN 51757) @ 20°C
Löslichkeit	: Wasser: vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Keine Informationen verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Informationen verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
VOC-Gehalt	: 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sonnenlichtexposition. Frost. Hitze. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefelwasserstoff. Kohlenmonoxid. Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Blatt : 6

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

Bitumen (8052-42-4)	
LD50/oral/Ratte	> 5000 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	> 94,4 mg/m ³ (Exposure time: 4.5 h)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) pH-Wert: 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) pH-Wert: 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Sonstige Angaben	: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC® 56 KOMP.A (SUISSE)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schwer biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC® 56 KOMP.A (SUISSE)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Informationen verfügbar
Bitumen (8052-42-4)	
BCF Fische 1	(no bioaccumulation expected)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	> 6

12.4. Mobilität im Boden

PC® 56 KOMP.A (SUISSE)	
Ökologie - Boden	Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® 56 KOMP.A (SUISSE)	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht zutreffend.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine weiteren Informationen vorhanden.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

- Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Blatt : 8

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 0 %

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - B - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Bitumen ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Bitumen ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
6.3	Zur Rückhaltung	Hinzugefügt	
7.2	Wärme- oder Zündquellen	Hinzugefügt	
7.2	Technische Maßnahmen	Geändert	
7.2	Lagerbedingungen	Geändert	
16	Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden	Geändert	
16	Schulungshinweise	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
	ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
	CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
	IATA = Internationaler Luftverkehrsverband
	IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
	LEL = Untere Explosionsgrenze
	UEL = Obere Explosionsgrenze
	REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration

SICHERHEITSDATENBLATT**PC® 56 KOMP.A (SUISSE)****FOAMGLAS®**

Blatt : 9

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
29/06/2018

Ersetzt : 25/09/2015

	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier SGW-D-40549-DUS-20161017.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.